

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)
— Drucksachen 12/988, 12/1869, 12/2288, 12/2389 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatssekretär Dr. Paul Wilhelm**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 20. März 1992 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. Juni 1992

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Johannes Rau
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Dr. Paul Wilhelm

Anlage

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a, c und d — neu —
(§ 8 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 4
Satz 2 BBankG)

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung mit der Bezeichnung Landeszentralbank für den Bereich

1. des Landes Baden-Württemberg,
2. des Freistaates Bayern,
3. der Länder Berlin und Brandenburg,
4. der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,

5. der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,

6. des Landes Hessen,

7. des Landes Nordrhein-Westfalen,

8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,

9. des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen.“

2. Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Landeszentralbank besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 einem weiteren Vorstandsmitglied.“

3. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.